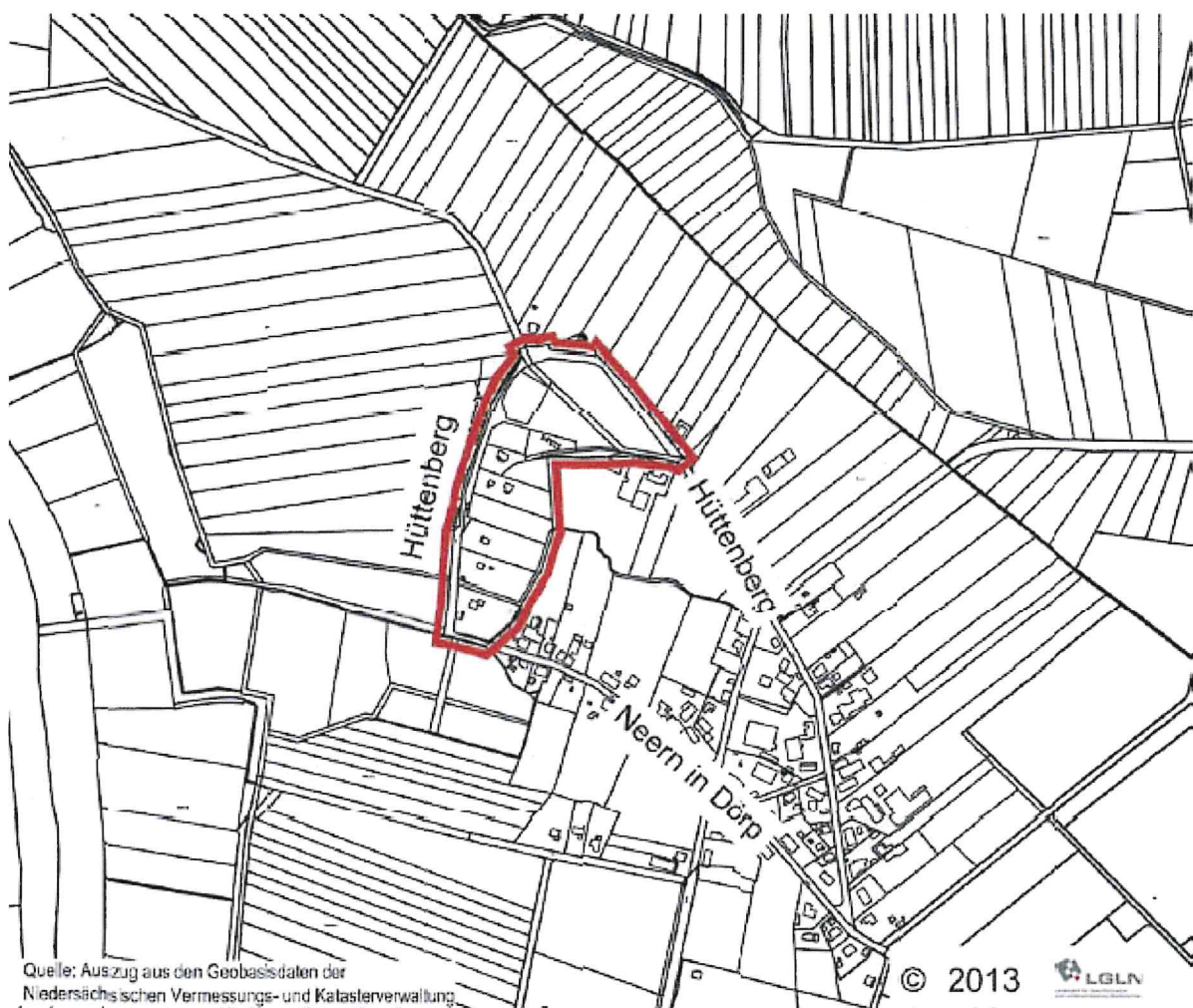


# Rechtswirksamkeit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Hüttenberg“ der Gemeinde Kranenburg

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. 2004 S. 2141), in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem § 84 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46 ) und § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kranenburg die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Hüttenberg“ bestehend aus der Planzeichnung, örtlichen Bauvorschriften gem. Nds. Bauordnung, textlichen Festsetzungen sowie Begründung und Abwägung am 01.07.2019 als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Hüttenberg“ ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Hüttenberg“ liegt mit Begründung und Abwägung ab sofort im Bürgerhaus der Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Schützenstraße 5, 21726 Oldendorf, zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten Montag-Freitag 08:30 – 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag 14:00 – 16:00 Uhr und Dienstag 14:00 – 18:00 Uhr öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Hüttenberg“ rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 nur innerhalb der in § 215 Abs. 1 BauGB genannten Frist innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes geltend gemacht werden kann.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel in der Abwägung begründen soll, ist der Gemeinde schriftlich darzulegen.

Kranenburg, den 16.07.2019

Gemeinde Kranenburg

Die Gemeindedirektorin

In Vertretung



Wist

